

S a t z u n g
der Stadt Neuwied
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 12. Mai 2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat am 07. Mai 2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Neuwied veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
 1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 2. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten, einschließlich der Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Vergnügungen gewerblicher Art sind Vergnügungen, die von Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuerrechts betrieben werden.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Der Betrieb von Geräten, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er über reine Vermietungsleistungen hinausgehende Leistungen erbringt, im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Einspielergebnis gemäß § 5,
2. nach der Anzahl der Geräte gemäß § 6,
3. nach der Roheinnahme gemäß § 7.

§ 5

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld. Auf den Zählwerkausdrucken ausgewiesene Fehlbeträge sind zu der Bruttokasse zu addieren. Vom Gerät registrierte Erstbefüllungen dürfen bei der Ermittlung des Einspielergebnisses nicht in Abzug gebracht werden.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für den Betrieb eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 2 a 20 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 EUR,
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 b genannten Orten 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 EUR.Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat führt zur Mindestbesteuerung nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2.
- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von
§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 a 60 EUR,
 2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 b genannten Orten 20 EUR.
- (3) Der Steuersatz beträgt für den Betrieb von Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200 EUR für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (4) Für jedes Gerät zur Wiedergabe von Musikdarbietungen beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellort einheitlich 13 EUR für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (5) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Für Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, die in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, beträgt die Vergnügungssteuer 20 v. H. der Roheinnahmen.
- (2) Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadtverwaltung Neuwied spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats abzugeben.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadtverwaltung Neuwied anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anzeige ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 hat die Inbetriebnahme sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 9

Sicherheitsleistung

Die Stadtverwaltung Neuwied kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Bei Geräten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2, die gemäß § 6 nach der Anzahl zu versteuern sind, wird die Steuer als Jahressteuer mit Steuerbescheid festgesetzt.

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

- (3) Bei Geräten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2, die gemäß § 5 nach dem Einspielergebnis zu besteuern sind, ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadtverwaltung Neuwied eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse Neuwied zu entrichten. Soweit die Stadtverwaltung Neuwied nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Der Steueranmeldung sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum die Zählwerkausdrucke beizufügen, die mindestens die in § 5 Absatz 2 genannten Angaben enthalten müssen.

- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 3 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadtverwaltung Neuwied die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung Neuwied ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 Abgabenordnung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neuwied vom 09.11.2011 außer Kraft.

Neuwied, 12. Mai 2015

(Roth)
Oberbürgermeister

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung überflüssiger grammatikalischer Verkomplizierung auf die weibliche Schreibweise der Begriffe verzichtet. Gewählt wurde jeweils die kürzere, männliche Form. Sie gilt als Synonym sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied geltend gemacht worden sind oder, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuwied, 12. Mai 2015

(Roth)
Oberbürgermeister